

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

Satzung der Fachschaft 4 des Fachbereichs IV der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Stand: 08.10.2014

Teil I: Allgemeines

§ 1 Mitglieder der Fachschaft

Mitglied der Fachschaft ist jeder ordentlich eingeschriebene Studierende der Hochschule Ludwigshafen am Rhein im Fachbereich IV.

§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft wirkt als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Ludwigshafen am Rhein an der studentische Selbstverwaltung mit.
- (2) Der Fachschaft obliegt die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder.

§ 3 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

Teil II: Die Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.

§ 5 Zusammensetzung der Fachschaftsvollversammlung

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

- (1) Der Fachschaftsvollversammlung gehören alle Mitglieder der Fachschaft an.
- (2) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 7 Zuständigkeit der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann zu allen satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft beratende wie auch beschlussfassende Zuständigkeit beanspruchen. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Beschlussfassung über Inkrafttreten und Änderung der Satzung der Fachschaft sowie der Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. die Wahl des Fachschaftsrates,
 3. die Entgegennahme und Kontrolle der Tätigkeitsberichte des Fachschaftsrates sowie die Erteilung seiner Entlastung.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung hat ferner das Recht
 1. einen Beschluss des Fachschaftsrates aufzuheben,
 2. gegenüber dem Fachschaftsrat ihr Misstrauen auszusprechen,
 3. gegenüber dem Fachschaftsrat das Interesse und den Willen der Fachschaft auszusprechen.

§ 8 Einberufung und Leitung

- (1) Die Vollversammlung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen und wird vom Fachschaftsrat einberufen und geleitet. Der Fachschaftsrat hat die ordentliche Protokollierung der Fachschaftsvollversammlung und deren Veröffentlichung sicherzustellen.
- (2) Auf Antrag eines Fünfzehntels der Mitglieder der Fachschaft muss ebenfalls eine Vollversammlung einberufen werden.

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

§ 9 Geschäftsordnung

Den Ablauf der Vollversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse

- (1) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 3 müssen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ergehen.
- (3) Erhält ein Antrag gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 die Mehrheit, aber weniger als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, so gilt er als Empfehlung.
- (4) Das Abstimmungsverhältnis zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung.

Teil III: Der Fachschaftsrat

§ 11 Der Fachschaftsrat ist das ausführende Organ der Fachschaft.

§ 12 Zusammensetzung des Fachschaftsrates:

Stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates sind:

1. seine ständigen Mitglieder
2. die Semestervetretung

§ 13 Zuständigkeit des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaft wahr. Er ist hierbei den Interessen der gesamten Fachschaft verpflichtet und dieser gegenüber verantwortlich. Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

1. Die Zusammenarbeit mit der Studierendenvertretung in den Organen des Fachbereichs und der Studierendenvertretung der Hochschule Ludwigshafen
2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.

§ 14 Freie Mitarbeit

Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, an der Wahrnehmung der Aufgaben des Fachschaftsrates mitzuwirken, auch ohne stimmberechtigtes Mitglied zu sein.

§ 15 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat hat die Pflicht, mindestens ein Mal im Monat während der Vorlesungszeit zu tagen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 1. Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind grundsätzlich für alle Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich. Jedes Mitglied der Studierendenschaft besitzt das Recht auf Gehör.
 2. Studentische Mitglieder der Fachbereichsgremien sind zum Informationsaustausch mit dem Fachschaftsrat angehalten.

§ 16 Struktur des Fachschaftsrates

- (1) Die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates organisieren sich in Komitees, welche die Interessen der Fachschaft gewähren.
- (2) Die Komitees sind verpflichtet mit dem Plenum des Fachschaftsrates zu kooperieren.
- (3) Das Sitzungskomitee hat die satzungsgemäßen Aufgaben der Fachschaftsrat Sitzungen zu gewährleisten, sowie die satzungsgemäße Protokollierung
- (4) Das Vollversammlungskomitee hat die satzungsgemäßen Vollversammlungen sowie ihre Protokollierung und die Einberufung zu gewährleisten. Und einmal im Jahr ein Tätigkeitsbericht zu erstellen für die Vollversammlung.

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

- (5) Für die Außendarstellung des Fachschaftsrates im Internet ist das Komitee Online verantwortlich.
- (6) Die Vertretung des Fachschaftsrates übernehmen die Mitglieder gemeinsam.

§ 17 Wahl der ständigen Mitglieder

- (1) Die ständigen Mitglieder des Fachschaftsrates werden aus der Mitte der Fachschaft für die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihre Anzahl beträgt maximal 30 Personen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft.

§ 18 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt als offene Wahl „en bloc“ oder einzeln nach Person. Auf Antrag der Fachschaftsvollversammlung kann die Wahl als geheime Personenwahl erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Werden durch die geheime Personenwahl nicht alle Mandate besetzt, oder scheidet ein ständiges Mitglied aus, so kann ein Mitglied der Fachschaft ein offenes Mandat auf Beschluss der Mehrheit des Fachschaftsrates erhalten. Wird vom Fachschaftsrat ein offenes Mandat erteilt, so muss die Vollversammlung auf der nächsten Sitzung diesem Mandat zustimmen. Bewirbt sich mehr als ein Mitglied der Studierendenschaft auf ein offenes Mandat, so gilt in diesem Falle Mehrheitswahlrecht.

§ 19 Ausschluss eines Mitgliedes des Fachschaftsrates

Nimmt ein ständiges Mitglied des Fachschaftsrates sein Mandat nicht wahr, so kann der Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses Mitglied ausschließen.

§ 20 Semestervetretung

- (1) Jeder Jahrgang eines jeden Studiengangs wählt eine Semestervetretung oder zwei gleichberechtigte Semestervetretungen. Über das Verhältnis entscheidet die

Fachschaftsrat im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen

der Hochschule Ludwigshafen

Ernst-Boehe-Straße 4 – 67059 Ludwigshafen

Standort:

Maxstraße 29 – 67059 Ludwigshafen – 0621/515218 – www.fachschaft4.de



Dienstag, 2. Oktober 2018

Semesterversammlung. Die Wahl hat bei einer Anwesenheit von mindestens einem Siebtel des Semesters zu erfolgen.

- (2) Die Semestervetretung vertritt die Interessen ihres Semesters gegenüber dem Fachschaftsrat und der Hochschule.
- (3) Mit ihrer Wahl ist die Semestervetretung stimmberechtigtes Mitglied des Fachschaftsrates. Jedes Semester hat nur eine Stimme. Wählt ein Semester zwei gleichberechtigte Semestervetretungen, so teilen diese sich die Stimme.
- (4) Die Semestervetretung hat das Recht, Semesterversammlungen einzuberufen.
- (5) Die Semestervetretung hat die Pflicht, ihre Semester über aktuelle Hochschulentwicklungen zu informieren.

Teil IV: Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Fachschaftsvollversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

§ 22 entfällt.